

(318-13)

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 18. Juli 1864.

1. Dem Francis Bernard de Keravenan, Ingenieur in Paris (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Wieden, Hauptstraße Nr. 51), auf die Erfindung eigentümlicher Vorrichtungen zur rauchlosen Verbrennung der Mineralöle und der Abfälle ihrer Vegetabilischen und animalischen Fettsstoffe und aller Kohlen- und Holzarten, für die Dauer eines Jahres.

Am 20. Juli 1864.

2. Dem Konrad Briel, Kupfer- und Eisenwarenfabricanten in Oberliesing bei Wien, auf die Erfindung eines eigentümlichen Thürgumachers, für die Dauer von zwei Jahren.

Am 22. Juli 1864.

3. Dem Otto Ehlen, Architekten in Prag, auf die Erfindung der sogenannten „Ehlen'schen Sturmklappen“, durch deren Anwendung auf dem schlechtesten Rauchfange und beim schlechtesten Wetter des Rauchens verhindert werde, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Jacob Philipp Hirsch, Hut- und Kapfenfabricanten in Wien, Margarethen, Kettenbrückengasse Nr. 3, auf die Erfindung Hüte und Kappen aus Tuch, Seide etc mittelst der Nähmaschine zu erzeugen, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem August Klein, Leder-, Metall- und Holzgalanteriewaaren-Fabricanten in Wien, Neubau, Andreasgasse Nr. 6, auf die Erfindung einer eigentümlichen Art Portemonnaieschließen, für die Dauer eines Jahres.

6. Dem Heinrich Neßel, Civil-Ingenieur in Wien, Stadt, Wollzeile Nr. 37, auf eine Erfindung die Propellerschraube bei Schiffen zugleich als Steneruder benutzen zu können, für die Dauer eines Jahres.

Am 23. Juli 1864.

7. Dem Johann Partsch, Thonpfeifenherzeuger zu Theresienfeld, auf eine Verbesserung in der Erzeugung der Thonpfeifen durch Empressen von porösem Thone, für die Dauer eines Jahres.

8. Dem Franz Ludwig von Gallols, Physiker und Hausbesitzer in Linz, auf die Erfindung einer Eistrommel, für die Dauer von fünf Jahren.

9. Dem Adolf Johann Victor Marcei, in Paris (Bevollmächtigter A. Martin in Wien, Wieden, Karls-gasse Nr. 2) auf eine Verbesserung der von rückwärts zu ladenden Feuerwaffen (Gülsasz. Gewehren) für die Dauer eines Jahres.

Diese Verbesserung ist in Frankreich seit dem 22. Juni 1863 auf die Dauer von fünfzehn Jahren patentirt.

10. Dem J. und P. Schiedmayer, Klavier- und Harmonium-Fabricanten in Stuttgart (Bevollmächtigter Johann Gugl, Klavierhändler in Wien, Stadt, Bauernmarkt Nr. 4), auf die Erfindung einer eigentümlichen Klavierschraubenstimmung, für die Dauer eines Jahres.

Diese Erfindung ist im Königreiche Württemberg seit dem 20. September 1860 auf die Dauer von fünf Jahren patentirt.

11. Dem Johann Ursus, Outbesitzer zu Wollanitz in Böhmen, auf eine Verbesserung seiner privilegirten Matzberühungsvorrichtung, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiumsbeschreibungen, deren Geheimhaltung angefochten wurde, befinden sich im k. k. Privilegienarchive in Aufbewahrung, und jene von 2, 5, 7, 8 und 9, deren Geheimhaltung nicht angefochten wurde, können daselbst von Jedermann eingesehen werden.

(468-2)

Nr. 802 praes.

Konkurs-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Landesgerichte Graz ist eine Akzessistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 420 fl. ö. W. und im Falle der Vorrückung eine gleiche Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 367 fl. 50 kr. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt jährlicher 420 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen

vom Tage der Einschaltung dieser Verlautbarung in das Amtsblatt der Grazer Zeitung im vorgeschriebenen Wege bei dem k. k. Landesgerichts-Präsidium in Graz zu überreichen.

Graz am 14. November 1864.

(467-2)

ad Nr. 127.

**Kundmachung
über
Fourage-Lieferung.**

Von dem k. k. Hofgestütamte zu Lippizza im Küstenlande wird hiermit in Folge hoher Ermächtigung des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramtes vdo. Wien am 12. November 1864, Z. 976, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beschaffung des für das k. k. Kaiser Hofgestüt im Jahre 1865 erforderlichen Hafers im Wege der Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte eine vertragmäßige Verhandlung, mit Vorbehalte der höheren Ratifikation, am

3. Dezember 1864

in dem Lokale des k. k. Hofgestütamtes zu Lippizza unter nachstehenden Bedingungen gepflogen werden wird, und zwar:

1. Die Quantität besteht in 12.300 Mehen.
2. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht oder genäset, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch und jeder n. ö. gestrichene Mehen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer sein.

3. Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen:

Nach Lippizza:	
im Monate Jänner 1865 . . .	1300 Mehen,
„ „ Februar „ . . .	1300 „
„ „ März „ . . .	1400 „
„ „ April „ . . .	1500 „

Nach Prostranegg:	
im Monate Jänner 1865 . . .	1500 Mehen,
„ „ Februar „ . . .	1500 „
„ „ März „ . . .	1600 „
„ „ April „ . . .	1600 „

Nach Schickelhof:
im Monate April 1865 . . . 600 Mehen.

Zusammen . . . 12.300 Mehen.

4. Hat der Lieferungs-Uebernehmer jedes übernommene Haferquantum bis an Ort und Stelle der Ablieferung auf eigene Kosten zu verfahren, dagegen wird aber von dem k. k. Hofgestütamte die Abmessung des Hafers unentgeltlich vorgenommen werden, und die sogleiche Bezahlung für jede in der festgesetzten Qualität und Zeit zugemessene Quantität gegen Beibringung einer klassenmäßig gestempelten Quittung nach den bedungenen Preisen geleistet werden.

Sollte der Lieferungs-Uebernehmer die Bezahlung bei dem k. k. Hofzahlamte in Wien vorziehen, so wird solche gegen Beibringung der von dem k. k. Hofgestütamte ausgefertigten Lieferscheine und der klassenmäßig gestempelten, auf das gedachte Zahlamt lautenden Quittungen eingeleitet werden. Jedoch hat sich der Lieferungs-Uebernehmer hierüber bei Abschluß des bezüglichen Kontraktes bestimmt auszusprechen.

5. Kann die Lieferung der theilweisen Quantitäten an jedem Wochentage, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von Früh 8 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr bewerkstelliget werden.

6. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche des dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksamts-Vorstehers oder dessen Stellvertreters, nämlich für Lippizza jenes zu Sessana, und für Prostranegg und Schickelhof des zu Adelsberg, welchen in diesem Falle der schriftliche Kontrakt zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

7. Jeder Lieferungslustige hat für jede einzelne oder für alle in den festgesetzten Terminen einzuliefernden bestimmten Hafer-Quantitäten schriftliche und wohl versiegelte, mit der erforderlichen Kautions versehen und nach dem untenstehenden Formular ausgefertigte Offerte,

worin die Ziffer der Anbotspreise für je einen n. ö. Mehen Hafer mit Buchstaben genau bestimmt sein muß, längstens bis 3. Dezember 1864, und zwar bis zum Schlage der 10. Vormittagsstunde, bei dem k. k. Lippizaer Hofgestütamte einzureichen.

8. Zur Sicherstellung des a. h. Kerars hat jeder Offerent eine Kautions von 10% des bedungenen Preises, welcher für die ganze, zur Lieferung angebotene Fourage Quantität entfällt, entweder baar oder in österreichischen Staatspapieren nach dem letzten Wiener Börse-Course zu erlegen.

9. Die Kautions des Erstehers wird bis nach Erfüllung des Kontraktes zurückbehalten, damit das k. k. Hofgestütamt in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer die kontrahirte Quantität in der bedungenen Qualität und Zeit einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt sei, das Abgängige auf Kosten und Gefahr des Erstehers bezuschaffen, in welchem Falle der Lieferant auch noch mit seinem anderweitigem Vermögen zu haften hat.

Die Kautions der übrigen Offerenten, deren Anbote nicht annehmbar befunden wurden, werden denselben gleich nach erfolgter Verhandlung zurückgestellt werden.

10. Sollte ein oder der andere Ersterer einer Lieferungsparthie die Zurückstellung seiner eingelegten Kautions wünschen, so wird demselben freigestellt, von dem übernommenen Haferquantum 10% in natura gegen Empfangsbestätigung sogleich einzuliefern, wo dann die hiesfür entfallende Forderung als Pfand zur Sicherstellung der Rechte des a. h. Kerars aus diesem Kontrakte dienen soll, und erst dann bezahlt werden würde, wenn die übernommene Lieferungsparthie vollkommen eingeliefert sein wird.

11. Es ist nicht gestattet, in den schriftlichen Offerten die Preisangebote entweder summarisch oder mit Prozentual- oder wie immer gearteten Nachlässen zu bestimmen, und es würden auch jene Offerte, welche keine in bestimmten Beträgen ausgedrückte Preisangebote enthalten, oder die, welche nach dem unten stehenden Formulare nicht entsprechen, endlich jene, welche in der §. 7 bestimmten Zeit nicht eingereicht werden sollten, bei der Verhandlung gar nicht berücksichtigt werden.

12. Als Bestbieter wird jener Offerent betrachtet, welcher in dem gehörig verfaßten Offerte die geringsten Preise fordert.

13. Sind mehrere Offerte gleich, so steht dem hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramte die Wahl zwischen den Offerenten zu.

Wenn in einem Offerte die Preise für alle oder einzelne Lieferungsgraten bestimmt werden, so ist der Offerent an sein Offert gebunden, selbst wenn dasselbe nur den Mindestanbot für eine Rate enthält, und er sogleich nur der Ersterer einer Lieferungsparthie würde.

14. Das vermög §. 7 gehörig verfaßte und in der vorgeschriebenen Zeit eingereichte Offert ist für dem Mindestfordernden, welcher sich des Rücktrittsbeschlusses und des §. 862 des allg. bürgl. Gesetzbuches zur Annahme des Versprechens gesetzten Termines begibt, sogleich bei Ueberreichung desselben — für das k. k. Hofgestütamt aber erst nach erfolgter Ratifikation des hochl. k. k. Oberstallmeisteramtes bindend. Das Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte kann von dem Ersterer nicht geltend gemacht werden.

15. Nach erfolgter hoher Ratifikation des von dem k. k. Hofgestütamte gepflogenen Verhandlungsaktes wird mit dem Ersterer eine förmliche Kontraktsurkunde in drei gleichlautenden Exemplaren errichtet werden; zu einem dieser Exemplare hat der Ersterer den klassenmäßigen Stempel allein zu bestreiten.

16. Sollte der Ersterer sich weigern, die ausgestellte Kontraktsurkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte Offert, in Verbindung

mit den Bedingungen dieser Kundmachung, die Stelle einer förmlichen Kontrakturkunde — und das k. k. Lippizier Hofgestütamt hat das Recht und die Wahl, den Ersteher entweder zur Erfüllung dieses Kontraktes zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgehoben zu erklären, und die kontrahirte Quantität Hafer auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten entweder in oder außer dem Lizitationswege, wo immer oder um was immer für Preise beizuschaffen, und die Differenz eines sich hierbei ergebenden höheren Preises von dem Kontrahenten aus dessen Kautio oder aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen, im Falle aber die neuen Anschaffungspreise den Preisen dieses Kontraktes gleich oder niedriger als dieselben wären, die Kontrakt-Kautio als ein wegen des Kontraktbruchs dem k. k. Hofräar verfallenes Angeld einzuziehen.

Gleiche Rechte sollen dem a. h. Aerar zustehen, wenn der Kontrahent den in einer förmlichen Urkunde ausgefertigten Kontrakt in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen würde.

17. Endlich wird einverständlich festgesetzt, daß die k. k. österreichische Finanz-Prokuratur in allem, aus dem über die Lieferungen zu er-

richtenden Verträge entspringenden Rechtsfreiheiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein solle, welche sich am Amtssitze der k. k. österreichischen Finanz-Prokuratur befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte zu Wien seinen Wohnsitz hätte.

18. Außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Preisangebote in österreichischer Währung zu stellen seien.

Vom k. k. Hofgestütsamte Lippiza am 16. November 1864.

Formulare zu den Lieferungs-Offerten.

Ich Gefertigter (Wir Gefertigte) verpflichte mich (verpflichten uns) zur ungetheilten Hand, Einer für Alle und Alle für Einen, von der für das k. k. Karlsruer Hofgestüt im Jahre 1865 erforderlichen Quantität Hafer

(bei jedem Monat ist der Anbotpreis mit Buchstaben nach §. 7 bestimmt auszudrücken) bis an Ort und Stelle zu liefern, und alle in Bezug auf diese Fourage-Lieferung eingesehenen Bedingungen genau zu erfüllen.

Als Kautio lege ich (legen wir) im Anschlusse den Betrag von österr. Währ. bar oder in österr. Staatspapieren, und zwar die Obligation Nr. . . auf . . . fl. . . kr. lautend bei.

(Datum des Offerts.)

Namensunterschrift des (der)
Offerten, dann dessen (deren)
Wohnort und Stand.

Von Außen: Offert des (der) N. N. für die Fourage-Lieferung in das k. k. Hofgestüt zu Lippiza pro anno 1865.

NB. Das Offert ist mit einem 50 kr. Stempel zu versehen. Im Falle in einem Offerte mehrere Theilnehmer vorkommen, so kommt dasselbe für jeden Unterschriebenen mit einem solchen Stempel zu versehen.

Nr. 266. Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung. 21. November. 1864.

(2210—1) Nr. 5407. Exekutive Realitäten- und Fabriken-Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Praprotnik von Laufen, durch Dr. Pollak, gegen Johann Sabred von Topolce wegen schuldiger 105 fl. öst. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern geböhrigen, im Grundbuche Freudenthal, sub Urb.-Nr. 271 vorkommenden, auf 3707 fl. bewerteten Realität, sowie die auf 61 fl. 50 kr. bewerteten Fabriken, gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

20. Dezember 1864,

21. Jänner und

21. Februar 1865,

jedesmal früh von 9 bis 12 in loco der Realität, und der Fabriken, nämlich zu Topolce, mit dem Anbange bestimmt worden, daß sowohl die Realität als auch die Fabriken bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden, und daß die Bedingungen, der Extrakt und das Schätzungsprotokoll täglich hieramts eingesehen werden können.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 23. Oktober 1864.

(2211—1) Nr. 5810. Bekanntmachung

an Maria Widhofer, verehlt. Weber, unbekanntem Aufenthaltsorte.

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte als Gericht, wird der Maria Widhofer, verehlt. Weber, deren Aufenthalt und Dasein diesem Gerichte unbekannt ist, hiemit bekannt gemacht, daß der für selbe erstoffene dießgerichtliche Bescheid vdo. 2. Oktober l. J., Nr. 5062, womit dieselbe als Tabulargläubigerin der über Ansuchen der Erben nach Jakob Wolschnit von Stein befindlichen Realitöt pr. 1119 fl. aufgefordert wird, dem Herrn Anton Kronaberwogl, k. k. Notar in Stein, als deren unter Einem zur Vahrung ihrer Rechte aufgestellten Curator, zugeordnet wurde, welchem auch alle fernern

dießbezüglichen Erledigungen zugestellt werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 10. November 1864.

(2200—1) Nr. 5375. Dritte exekutive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit erinnert, daß zur Vornahme des mit Beschreib vdo. 13. Jänner 1863, Z. 166, einstweilen sistirten dritten exekutiven Feilbietungstermines bezüglich der dem Thomas Paulin von Kruschke geböhrigen Realität Urb.-Nr. 235/226 ad Grundbuch Herrschaft Nabltschek die neuerliche Tagsatzung auf den

21. Dezember l. J.,

früh 9 Uhr, hieramts mit dem angeordnet worden, daß die Realität dabei nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswert pr. 880 fl. C. M. veräußert werden wird.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 11. Oktober 1864.

(2216—1) Nr. 16156. Dritte exekutive Feilbietung.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird im Nachhange zum dießgerichtlichen Coctio vom 17. September 1864, Z. 13805, bekannt gemacht, daß die auf den

5. November und

5. Dezember 1864

angeordneten Realfeilbietungs-Tagsatzungen für abgehalten erklärt wurden, und nunmehr zur dritten, auf den

7. Jänner 1865,

Vormittags um 9 Uhr, hieramts angeordneten Feilbietung der, dem Caspar Scherweg geböhrigen Realität zu Unterkaschl Urb.-Nr. 106 ad Grundbuch Lustthal, mit dem vorigen Anhange geschritten wird.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 30. Oktober 1864.

(2218—1) Nr. 14737. Exekutive Feilbietung.

Vom gef. k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionssache des Johann Rozhevar, gegen Johann Kumsche von Tomischel, zur Einbringung von, aus dem gerichtlichen Vergleich vom 16. Dezember 1862 schuldigen 57 fl. 75 kr. die exekutive Feilbietung der, dem Johann Kums-

che geböhrigen, im Grundbuche Sonnegg sub Urb.-Nr. 323 vorkommenden, gerichtlich auf 9344 fl. geschätzten Realität bewilliget, und es seien zu deren Vornahme drei Tagsatzungen und zwar auf den

10. Dezember l. J.,

11. Jänner und

11. Februar 1865,

jedesmal von 9 — 12 Uhr, hiergerichts mit dem angeordnet worden, daß die Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 5. Oktober 1864.

(2219—1) Nr. 16577. Exekutive Feilbietung.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionssache des Herrn Johann Janesch von Laibach, gegen Jakob Cirmann von Kleinitz pcto. 16 fl. 19 kr. c. s. c. die exekutive Feilbietung der, vom Jakob Cirmann in der Klage de praes. 12. Juli 1864, Z. 10485, auf die Pars.-Nr. 542 der Steuergemeinde Unterschliffa angesprochenen und gerichtlich auf 200 fl. geschätzten Besitz- und Eigenthumsrechte bewilliget, und sein zu deren Vornahme drei Tagsatzungen auf den

17. Dezember l. J.,

16. Jänner und

17. Februar l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem Besatze angeordnet worden, daß diese Rechte bei der zweiten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 8. November 1864.

(2227—1) Nr. 3511. Exekutive Fabriken-Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Handlungs-hauses Pfeifer & Rugi von Triest die exekutive Feilbietung der dem Wilhelm

Zabiani von Laas geböhrigen, gerichtlich auf 37 fl. 84 1/2 kr. bewerteten Fabrik, als: mehrere Spezereiwaaren, 1 Tisch, 1 Lampe und sonstige verschiedene Gegenstände wegen schuldiger 68 fl. 50 kr. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den

28. November und

12. Dezember l. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Hause des Blas Macher in Laas Nr. 103 mit dem Besatze angeordnet worden, daß obgedachte Pfandstücke erst bei der zweiten Tagsatzung allenfalls auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 8. November 1864.

(2212—2) Nr. 1867. Exekutive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksamte Raasdach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Caspar Zbebaschek von Hülben, Erben nach Hrn. Johann Zbebaschek von Schwarzenberg, durch den Nachhaber Hrn. Anton Kalmann gegen Johann Kurent von Jaguenza wegen, aus dem Vergleiche vom 21. März 1863, Z. 417, schuldiger 52 fl. 50 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern geböhrigen, im Grundbuche des Gutes Klivisch sub Rfif-Nr. 7 und Urb.-Nr. 31 vorkommenden Realität im gerichtlich erbobenen Schätzungswert von 2280 fl. öst. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagsatzungen auf den

15. Dezember 1864,

14. Jänner und

15. Februar 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert an den Reißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Für die am ersten und zweiten Tage intabulirten Gläubiger unbekanntem Namens und für den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubiger Anton Core wurde Hr. Eduard Stabel von Raasdach als Kurator bestellt.

k. k. Bezirksamt Raasdach, als Gericht, am 21. September 1864.